



VIBÖ

**VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS**

A-1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4, Tel: +43-1-504 15 57-0, Fax: +43-1-504 15 57-2117, office@viboe.at, www.viboe.at

An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
z.H. Herrn Dr. Michael Fruhmann  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, 22. Jänner 2013  
MS/Ra

Ergeht per Mail: [v8a@bka.gv.at](mailto:v8a@bka.gv.at)

**Betr.: GZ BKA-600.883/0076-V/8/2012 - BVergG Novelle 2013**

Sehr geehrter Herr Dr. Fruhmann,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs einer BVergG-Novelle 2013 und erlauben uns, zu folgenden für die Bauindustrie besonders wichtigen Inhalten der geplanten Novelle Stellung zu nehmen:

### **1. Geltungsbereich der Sonderbestimmungen für öffentliche Stellen**

Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Entwurf unter Punkt 1.1. ausgeführt, differenzieren sowohl die umzusetzende EU-Richtlinie 2011/7/EU als auch der Gesetzesentwurf zwischen reinen Unternehmergeschäften einerseits und Rechtsgeschäften von öffentlichen Stellen mit Unternehmen andererseits. Wegen der größeren Vertragsmacht werden öffentliche Stellen richtigerweise strenger behandelt als rein unternehmerische Auftraggeber.

Gerade unter diesem Gesichtspunkt greift jedoch unseres Erachtens der im Entwurf vorgesehene Anwendungsbereich der „Sonderbestimmungen für öffentliche Stellen“ zu kurz. Zwar fallen laut Entwurf sämtliche „klassischen“ öffentlichen Auftraggeber gemäß § 3 Abs 1 BVergG unter die Sonderbestimmungen, im Sektorenbereich jedoch nur ein (kleinerer) Teil, nämlich die sog. öffentlichen Sektorenauftraggeber gemäß § 164 BVergG.

Das Sektoren-Regime des BVergG differenziert ansonsten generell nicht zwischen Bestimmungen für öffentliche Sektorenauftraggeber, für öffentliche Unternehmen (§ 165 BVergG) und für private Sektorenauftraggeber (§ 166 BVergG). Demgegenüber soll nunmehr bei der Regelung des Zahlungsverzuges eine Differenzierung vorgenommen werden.

Angesichts der Tatsache, dass bei allen dem Bundesvergabegesetz unterliegenden Ausschreibungen allfällige Vorbehalte der Bieter gegen Vertrags- bzw. Zahlungsbedingungen nicht verhandelbar sind und daher für die Zuschlagserteilung ausschließlich Angebote in Betracht kommen, welche den vom Auftraggeber vorab festgelegten Bedingungen vollinhaltlich entsprechen, hält die VIBÖ diese Differenzierung für verfehlt.

Auch wenn der vorgesehene „enge“ Anwendungsbereich der Sonderbestimmungen durch die EU-Richtlinie gedeckt ist, erachten wir die Umsetzung der Sonderbestimmungen im gesamten Anwendungsbereich des BVergG für zielführender und plädieren dafür, die §§ 241a Abs 2 Z 2 und 3 sowie 247a Abs 2 Z 2 und 3 des Entwurfs ersatzlos zu streichen.

## **2. Gesetzliche Regelung zur Höhe der Verzugszinsen**

Für den Geschäftsverkehr zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen sieht die EU-Richtlinie in Artikel 4 Abs 1 vor, dass bei Zahlungsverzug „Anspruch auf den gesetzlichen Zins“ besteht, und zwar ohne Ausnahme.

Um den Vorgaben der EU-Richtlinie zu entsprechen, muss daher zumindest im Bereich der öffentlichen Auftraggeber und der öffentlichen Sektorenauftraggeber (aus unserer Sicht aber besser im gesamten Anwendungsbereich des BVergG - siehe oben) durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass vom gesetzlichen Verzugszinssatz unter keinen Umständen abgewichen werden darf.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung in § 99a Abs 1, § 241a Abs 1 sowie 247a Abs 1 BVergG, wonach Bestimmungen im Leistungsvertrag nur dann unzulässig (nichtig) sind, wenn sie für den Unternehmer grob nachteilig sind, ist unseres Erachtens jedenfalls hinsichtlich der Höhe der Verzugszinsen nicht ausreichend.

## **3. Antragslegitimation für Unternehmer-Interessenvertretungen**

Artikel 7 Abs 5 der EU-Richtlinie verlangt die Schaffung von Rechtsvorschriften, welche den Unternehmer-Interessenvertretungen die Möglichkeit eröffnen, für die von ihnen vertretenen Unternehmen einen effektiven Rechtsschutz gegen die Verwendung grob nachteiliger Vertragsklauseln oder Praktiken zu erwirken.

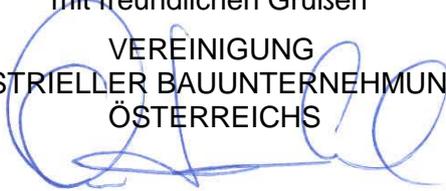
Wenn nun Teile der EU-Richtlinie im BVergG umgesetzt werden, ist es unseres Erachtens nur logisch und konsequent, dafür im BVergG auch eine Antragslegitimation für Interessenvertretungen (zumindest für die Regelungen des Zahlungsverzugs) vorzusehen und

- 3 -

auf diese Weise die von der EU-Richtlinie geforderte „wirksame Rechtsdurchsetzung“ zu gewährleisten.

Wir ersuchen Sie höflich, unsere Überlegungen und Vorschläge bei der vergaberechtlichen Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie bestmöglich zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
VEREINIGUNG  
INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN  
ÖSTERREICHS



D/ Präsidium des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at))